

99005025016000, 99005025016000

Anerkennung als Pharmaberater beantragen

Heruntergeladen am 12.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/407883278/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99005025016000, 99005025016000
Leistungsbezeichnung I	Anerkennung als Pharmaberater beantragen
Leistungsbezeichnung II	Anerkennung als Pharmaberater beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Pharmaberatung, Arzneimittel, Pharmaberaterin, Pharmazie, Pharmaberater, Arznei
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Arzneimittel (005)
Verrichtungskennung	Anerkennung (016)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

Modul	Sachverhalt
	(1040400), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	27.03.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Solziales des Landes Nordrhein-Westfalens
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/amg_1976/_75.html https://www.gesetze-im-internet.de/amg_1976/_75.html https://www.gesetze-im-internet.de/amg_1976/_75.html https://www.gesetze-im-internet.de/amg_1976/_75.html
Teaser	Wenn Sie als Pharmaberater oder Pharmaberaterin tätig werden möchten, müssen Sie über die erforderliche Sachkenntnis verfügen. In bestimmten Fällen kann dafür eine Anerkennung der Sachkenntnis erforderlich sein. Näheres erfahren Sie hier.
Volltext	<p>Pharmazeutische Unternehmer oder Pharmazeutische Unternehmerinnen dürfen nach dem Arzneimittelrecht nur Personen mit entsprechender Sachkenntnis beauftragen, hauptberuflich Angehörige von Heilberufen aufzusuchen, um diese über Arzneimittel fachlich zu informieren (Pharmaberater und Pharmaberaterinnen). Die Sachkenntnis besitzen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Apotheker und Apothekerinnen oder Personen mit einem Zeugnis über eine nach abgeschlossenem Hochschulstudium der Pharmazie, der Chemie, der Biologie, der Human- oder der Veterinärmedizin abgelegte Prüfung, 2. Apothekerassistenten und Apothekerassistentinnen sowie Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung als technische Assistenten in der Pharmazie, der Chemie, der Biologie, der Human- oder Veterinärmedizin,

Modul

Sachverhalt

3. Pharmareferenten und Pharmareferentinnen.

Die zuständige Behörde kann eine abgelegte Prüfung oder abgeschlossene Ausbildung als ausreichend anerkennen, die einer der Ausbildungen der genannten Personen mindestens gleichwertig ist.

Erforderliche Unterlagen

- Unterschriebener Lebenslauf (tabellarisch) mit allen erlangten Berufsnachweisen und dem beruflichen Werdegang
 - Eine Kopie des Abschlusszeugnisses/Diploms
 - Unterlage über den genauen Ablauf und Inhalt der Ausbildung inkl. Angaben der Fächer/Stunden
 - Ggfs. Bestätigung des (künftigen) Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin mit Angaben des Arbeitsortes
 - Ggfs. Gleichwertigkeitsbescheid (für in Drittländern erworbenen Berufsabschlüsse)

Hinweis:

Für die Anerkennung eines in einem Drittstaat erworbenen Berufsabschlusses müssen Sie einen Gleichwertigkeitsbescheid vorweisen. Der Bescheid stellt die Gleichwertigkeit bzw. teilweise Gleichwertigkeit Ihres Berufsabschlusses mit einem deutschen Berufsabschluss (dem so genannten Referenzberuf) feyt

Voraussetzungen

Voraussetzung ist die Gleichwertigkeit der abgeschlossenen Ausbildung.

Für die Anerkennung sind die Prüfungsverordnungen der einzelnen Ausbildungs- und Studienfächer relevant.

Ausnahmen bei denen kein Antrag gestellt werden muss:

Insofern die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses in den Studiengängen nach dem Arzneimittelrecht oder eines ausländischen

Modul	Sachverhalt
	Berufsabschlusses in den Berufen nach dem Arzneimittelrecht durch eine zuständige deutsche Behörde oder Institution beschieden wurde, bedarf es keinen Antrag auf Prüfung der Gleichwertigkeit nach dem Arzneimittelrecht.
Kosten	Richtet sich nach der jeweiligen Verwaltungsgebührenordnung des Landes bzw. nach den Gebührensatzungen der nach Landesrecht zuständigen Stellen.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Anerkennung kann erst nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen und Klärung offener Fragen sowie fachlicher Bewertung der Gleichwertigkeit erfolgen. Fristen setzt das Arzneimittelrecht nicht.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Alle Dokumente, welche nicht auf Deutsch verfasst wurden, werden in Form einer Übersetzung benötigt. Übersetzungen werden akzeptiert, wenn sie von einem in Deutschland, den übrigen Vertragsländern des EWR oder der Schweiz bestellten oder beeidigten Dolmetscher und Dolmetscherinnen oder Übersetzer und Übersetzerinnen erstellt wurden. Übersetzungen, die außerhalb Deutschlands, des EWR oder der Schweiz gefertigt wurden, werden grundsätzlich nicht anerkannt. Ausnahme: Bereits in einem Drittstaat erstellte Übersetzungen sind einem in Deutschland bestellten oder beeidigten Dolmetscher und Dolmetscherinnen oder Übersetzer und Übersetzerinnen zur Prüfung der Richtigkeit vorzulegen und danach hier einzureichen.
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Pharmaberater Anerkennung • Als Pharmaberater oder Pharmaberaterin darf nur tätig werden, wer die erforderliche Sachkunde besitzt.

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Hierzu zählen z.B. Apotheker und Apothekerinnen, Apothekerassistenten und Apothekerassistentinnen oder Pharmareferenten • Auf Antrag kann die zuständige Behörde eine abgelegte Prüfung oder abgeschlossene Ausbildung als ausreichend anerkennen, die einer der Ausbildungen der genannten Personen mindestens gleichwertig ist. • Zuständig: Richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht
Ansprechpunkt	Landesverwaltungsamt
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Apply for recognition as a pharmaceutical consultant, Anerkennung als Pharmaberater beantragen